

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

vom ...

Vernehmlassungsentwurf vom 27. Juni 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007¹
(Gesetz, StromVG)

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die erste Phase der Strommarktöffnung, in welcher die festen Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes haben.

² Das mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen untersteht dem Gesetz, soweit das Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung zu schaffen. Anwendbar sind insbesondere Artikel 8, 9 und 11 des Gesetzes.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Fahrplan*: in Leistungsmittelwerten vereinbarte Zeitreihe über die Lieferung bzw. den Bezug von elektrischer Energie in einem bestimmten Zeitraum;
- b. *Ausgleichsenergie*: Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug (bzw. der Lieferung) und dem Bezug (bzw. der Lieferung) nach Fahrplan benötigt wird;
- c. *Netto-Energie*: durch den Netzbetreiber bezogene elektrische Energie abzüglich des direkten oder über tiefer liegende Netze indirekten Bezugs für den Eigenbedarf eines Kraftwerks und für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken;
- d. *Brutto-Energie*: Summe der Netto-Energie und der im Netz des Netzbetreibers über eine geeichte Messstelle direkt oder über tiefer liegende Netze indirekt eingespeisten elektrischen Energie. Beträgt die so eingespeiste elektrische Energie weniger als 10 Prozent der Netto-Energie, so gilt die Netto-Energie als Brutto-Energie;

SR

¹ SR 734.7

- e. *Ein- bzw. Ausspeisepunkt*: Netzpunkt, an welchem ein Energiefluss mit einem geeichten Messgerät erfasst und gezählt oder registriert wird (Messpunkt);
- f. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt;
- g. *Bilanzmanagement*: Gesamtheit der technischen, organisatorischen und abrechnungstechnischen Massnahmen zur ständigen Aufrechterhaltung der elektrischen Energie- und Leistungsbilanz im Elektrizitätssystem; dazu gehören insbesondere Fahrplanmanagement, Messdatenmanagement und Bilanzausgleichsmanagement;
- h. *Bilanzgruppe*: rechtlicher Zusammenschluss von Teilnehmern am Strommarkt, um gegenüber der nationalen Netzgesellschaft eine gemeinsame Mess- und Abrechnungseinheit innerhalb einer Regelzone zu bilden;
- i. *Jahresverbrauch*: Summe der vom Endverbraucher pro Jahr bezogenen und selbst erzeugten elektrischen Energie.

2. Kapitel: Versorgungssicherheit

Art. 3 Netzanschluss

¹ Die Netzbetreiber regeln in Richtlinien die transparente und diskriminierungsfreie Zuordnung von Anlagen zum Übertragungs- und Verteilnetz.

² Sie legen entsprechende Richtlinien für die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu einer bestimmten Spannungsebene sowie für die minimale Qualität der Elektrizitätslieferung pro Spannungsebene fest.

³ In Streitfällen entscheidet die Elektrizitätskommission (ElCom).

Art. 4 Netzzugang der Endverbraucher

¹ Massgebend für den Anspruch auf Netzzugang von Endverbrauchern ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte. Als Verbrauchsstätte gilt ein Standort eines Endverbrauchers, der eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist.

² Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die keinen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag abgeschlossen haben, können dem Betreiber des Verteilnetzes in ihrem Netzgebiet bis zum 31. Juli mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Oktober Gebrauch machen. Damit entfällt die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilnetzes nach Artikel 6 des Gesetzes endgültig.

³ Ein Endverbraucher mit einem geschätzten Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, der neu an das Verteilnetz angeschlossen wird, teilt dem Netzbetreiber 2

Monate vor seinem Anschluss mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht.

Art. 5 Angemessene Elektrizitätstarife und Kostenträgerrechnung für Energielieferung an feste Endverbraucher

¹ Jeder Netzbetreiber veröffentlicht die Bemessungsgrundlagen sowie die Berechnungsmethode seiner Elektrizitätstarife.

² Er ist verpflichtet, gegenüber seinen festen Endverbrauchern Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen.

³ Das Bundesamt für Energie (Bundesamt) kann auf Antrag der ElCom den Zeitpunkt und die Form der Einreichung der Kostenträgerrechnung für die Energielieferung nach Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes festlegen.

Art. 6 Sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz

¹ Die nationale Netzgesellschaft, die Netzbetreiber, die Kraftwerksbetreiber und die übrigen Beteiligten treffen vorbereitende Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Dabei berücksichtigen sie internationale Verträge, Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen, namentlich die Vorgaben der "Union for the Coordination of Transmission of Electricity (UCTE)".

² Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit ihren Partnern auf einheitliche Weise die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung des automatischen Lastabwurfs sowie der Produktionsanpassung bei Kraftwerken im Fall einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs.

³ Weigert sich ein Netzbetreiber, ein Kraftwerksbetreiber oder einer der übrigen Beteiligten, eine Vereinbarung nach Absatz 2 abzuschliessen, so ordnet die ElCom den entsprechenden Vertragsabschluss mit Verfügung an.

⁴ Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs hat die nationale Netzgesellschaft von Gesetzes wegen alle Massnahmen zu treffen oder anzuordnen, die für die Gewährleistung der Netzsicherheit notwendig sind (Artikel 20 Absatz. 2 Buchstabe c des Gesetzes). Wird eine Anordnung der nationalen Netzgesellschaft nicht befolgt, so kann sie auf Kosten des Adressaten der Anordnung eine Ersatzmassnahme treffen.

⁵ Pflichten aus Vereinbarungen oder Anordnungen nach den Absätzen 2-4 werden auf dem Zivilweg durchgesetzt.

⁶ Das Bundesamt kann technische und administrative Mindestanforderungen an ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz festlegen und technische und administrative Bestimmungen der "Union for the Coordination of Transmission of Electricity (UCTE)" für verbindlich erklären.

Art. 7 Mehrjahrespläne

Für Verteilnetze mit einer Spannung von weniger als 36 kV müssen keine Mehrjahrespläne nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes erstellt werden.

3. Kapitel: Netznutzung**1. Abschnitt: Kostenrechnung, Messwesen und Information****Art. 8** Kostenrechnung

¹ Die Netzbetreiber erarbeiten eine einheitliche Methode für die Erstellung der Kostenrechnung und erlassen dazu Richtlinien.

² In der Kostenrechnung müssen transparent ausgewiesen werden:

- a. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach Artikel 7, 7a, 7b und 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998²;
- b. Kosten für Netzanschlüsse und Netzkostenbeiträge;
- c. Kosten für redundante Anlagen;
- d. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;
- e. weitere individuell in Rechnung gestellte Kosten; und
- f. direkte Steuern.

³ Jeder Netzbetreiber muss die Regeln, nach welchen Investitionen aktiviert werden, transparent ausweisen.

⁴ Die Netzeigentümer liefern dem Netzbetreiber die für die Erstellung der Kostenrechnung notwendigen Angaben.

⁵ Das Bundesamt kann auf Antrag der ElCom die Einzelheiten der Kostenrechnung regeln, insbesondere den Zeitpunkt und die Form der Einreichung der Kostenrechnung festlegen.

Art. 9 Messwesen und Informationsprozesse

¹ Die Netzbetreiber regeln in Richtlinien das Messwesen und die Informationsprozesse, insbesondere die Pflichten der Beteiligten, den zeitlichen Ablauf und die Form der zu übermittelnden Daten. Die Regelung muss transparent und diskriminierungsfrei sein. Die Richtlinien müssen vorsehen, dass Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens auch von Dritten erbracht werden können.

² Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten die für den Netzbetrieb notwendigen Messdaten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung. Diese Leistungen dürfen den Bezüglern nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt werden.

³ Die Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen Beteiligten im Einverständnis mit den beteiligten Endverbrauchern oder Erzeugern die für das Bilanzmanagement erforderlichen Informationen, auf Begehren insbesondere auch in den letzten fünf Jahren erhobene Daten.

Art. 10 Veröffentlichung der Informationen

Die Netzbetreiber veröffentlichen die Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes sowie die gesamten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bis spätestens am 30. Juni, unter anderem über eine zentrale Adresse im Internet.

2. Abschnitt: Anrechnung und Überwälzung von Netzkosten

Art. 11 Anrechenbare Betriebskosten

¹ Als anrechenbare Betriebskosten gelten zusätzlich zu jenen nach Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes die Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten.

² Kosten für Leistungen, welche nicht ausschliesslich direkt mit dem Betrieb der Netze zusammenhängen, sind verursachergerecht in Abzug zu bringen.

³ Die Netzbetreiber legen in Richtlinien einheitliche Regeln für die Berechnung der Betriebskosten fest. Das Bundesamt kann Einzelheiten der anrechenbaren Betriebskosten regeln.

Art. 12 Anrechenbare Kapitalkosten

¹ Die Netzbetreiber legen in Richtlinien für die verschiedenen Anlagen einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.

² Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. Als Anschaffungskosten gelten nur die beim Bau der betreffenden Anlagen entstandenen Kosten.

³ Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt:

- a. Als betriebsnotwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden:
 1. die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 2 per Ende des Geschäftsjahres ergeben; und
 2. das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen, höchstens bis zu einer Höhe von 6 Prozent des Jahresumsatzes aus dem Betrieb der Netze.
- b. Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent zuzüglich 1,93 Prozent.

⁴ Können die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen nicht mehr festgestellt werden, so sind sie wie folgt zu berechnen: Die Wiederbeschaffungspreise per 1. Januar 2008 werden transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Teuerungsindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zurückgerechnet. Der so ermittelte Wert muss die tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten widerspiegeln. Bereits in Rechnung gestellte Betriebs- und Kapitalkosten für betriebsnotwendige Vermögenswerte sind dabei in Abzug zu bringen. Das Bundesamt kann die Einzelheiten regeln.

Art. 13 Grenzüberschreitende Lieferungen

¹ Für die Berechnung der durch grenzüberschreitende Lieferungen verursachten Kosten bleiben internationale Regelungen vorbehalten.

² Die Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Netznutzung sowie die Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren, welche nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstaben b und c des Gesetzes verwendet werden, sind vollumfänglich von den anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes abzuziehen.

Art. 14 Überwälzung von Kosten im Übertragungsnetz

¹ Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell und verursachergerecht in Rechnung:

- a. den Netzbetreibern die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten und die Lieferung von Blindenergie;
- b. den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie und die grenzüberschreitende Netznutzung sowie den Marktpreis für die nach Artikel 21 Absatz 4 abgenommene elektrische Energie.

² Sie stellt den Netzbetreibern anteilmässig entsprechend der von den Endverbrauchern direkt bezogenen elektrischen Energie folgende Kosten in Rechnung:

- a. die Kosten für Systemkoordination, Bilanzmanagement, Schwarzstart und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Ausgleich der Wirkverluste, Primärregelung und die Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung,
- b. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach Artikel 7, 7a, 7b und 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998³ und
- c. Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze.

³ Sie stellt die verbleibenden anrechenbaren Kosten den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und den Netzen der tieferen Spannungsebene wie folgt in Rechnung:

- a. zu 30 Prozent nach der von Endverbrauchern direkt bezogenen elektrischen Energie bzw. nach der Brutto-Energie;

³ SR 730.0

- b. zu 60 Prozent nach den tatsächlichen vierteljährlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Spannungsebene vom Übertragungsnetz beansprucht;
- c. zu 10 Prozent über einen fixen Grundtarif pro Ein- oder Ausspeisepunkt im Übertragungsnetz.

⁴ Die Netzbetreiber legen in Richtlinien diskriminierungsfreie Regeln für die einheitliche Ermittlung der vierteljährlichen Höchstleistung fest. Sie können dabei den Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken berücksichtigen.

Art. 15 Überwälzung von Kosten im Verteilnetz

¹ Die nicht individuell in Rechnung gestellten anrechenbaren Kosten sowie der Kostenanteil für ein Netz der höheren Spannungsebene werden den am betreffenden Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und den Netzen der jeweils tieferen Spannungsebene wie folgt überwältzt:

- a. zu 30 Prozent nach der von Endverbrauchern direkt bezogenen elektrischen Energie bzw. nach der Brutto-Energie;
- b. zu 70 Prozent nach den tatsächlichen vierteljährlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Spannungsebene vom Netz der höheren Ebene beansprucht.

² Die Netzbetreiber legen in Richtlinien diskriminierungsfreie Regeln für die Überwälzung von Kosten zwischen direkt miteinander verbundenen Netzen der gleichen Spannungsebene und für die einheitliche Ermittlung der vierteljährlichen Höchstleistung fest. Sie können dabei den Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken berücksichtigen.

³ Das Entgelt für die Netznutzung darf pro Netzebene die anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen dieser Netzebene nicht übersteigen.

Art. 16 Netznutzungstarif [Variante]

Der Netznutzungstarif ist bei Spannungsebenen unter 1 kV für ganzjährig genutzte Liegenschaften ohne Leistungsmessung zu mindestens 90 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh).

Art. 17 Effizienzvergleiche, Senkung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife

¹ Zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife führt die ElCom Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreibern durch. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Sie berücksichtigt unterschiedliche, von den Unternehmen nicht beeinflussbare strukturelle Verhältnisse sowie die Qualität der Versorgung. Bei Vergleichen der anrechenbaren Kosten berücksichtigt

sie zusätzlich den Amortisierungsgrad. Sie bezieht internationale Vergleichswerte in die Überprüfung ein.

² Sie verfügt, dass ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungsentgelten bzw. Elektrizitätstarifen durch Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife kompensiert werden.

3. Abschnitt: Ausnahmen vom Netzzugang und von der Berechnung der anrechenbaren Netzkosten

Art. 18

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlässt auf Vorschlag der nationalen Netzgesellschaft transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 des Gesetzes. Diese enthalten insbesondere Kriterien für die Festlegung der:

- a. Dauer der Ausnahmereglung,
- b. von der Ausnahmereglung betroffene Netzkapazität,
- c. Zuordnung von Anlagen zum Übertragungsnetz,
- d. Zuordnung der Aus- oder Einspeisepunkte zu Bilanzgruppen,
- e. Überführung des Eigentums auf die nationale Netzgesellschaft gemäss Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 33 des Gesetzes,
- f. Überwälzung von Kosten des Übertragungsnetzes,
- g. Finanzierung der Kosten für die betroffene Netzkapazität,
- h. Abgeltung im Rahmen der grenzüberschreitenden Netznutzung,
- i. Anforderungen an Informationsprozesse im Rahmen des Bilanzmanagements,
- j. Anlastung von Ausgleichsenergie im Rahmen des Bilanzmanagements,
- k. Massnahmen bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs und
- l. Verfahren zur Handhabung von Engpässen.

² Die ElCom entscheidet über die Gewährung von Ausnahmen.

4. Kapitel: Systemdienstleistungen und Bilanzmanagement

Art. 19 Systemdienstleistungen

¹ Die nationale Netzgesellschaft beschafft die Systemdienstleistungen in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, sofern sie diese nicht selber erbringt.

² Die notwendigen Netzverstärkungen, welche durch Einspeisungen von Erzeugern nach Artikel 7, 7a, 7b und 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁴ verursacht werden, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

³ Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen gemäss Absatz 2 bedürfen einer Bewilligung der ElCom.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf die Bewilligung der ElCom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen gemäss Absatz 2.

⁵ Die nationale Netzgesellschaft erstattet der ElCom jährlich Bericht über die tatsächliche Erbringung und Überwälzung der Kosten der Systemdienstleistungen.

Art. 20 Bilanzgruppen

¹ Alle einer Bilanzgruppe zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkte müssen sich in der schweizerischen Regelzone befinden. Jeder Ein- und Ausspeisepunkt muss einer einzigen Bilanzgruppe zugeordnet werden.

² Jede Bilanzgruppe hat einen beteiligten Teilnehmer zu bezeichnen, der die Bilanzgruppe gegenüber der nationalen Netzgesellschaft und Dritten vertritt (Bilanzgruppenverantwortlicher). Der Bilanzgruppenverantwortliche für die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien wird vom Bundesamt bezeichnet.

³ Die nationale Netzgesellschaft legt in Richtlinien die Mindestanforderung an die Bilanzgruppen nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien fest. Sie berücksichtigt dabei die Anliegen von kleinen Bilanzgruppen.

⁴ Sie schliesst mit jeder Bilanzgruppe einen Vertrag ab.

⁵ Jeder Bilanzgruppenverantwortliche meldet der nationalen Netzgesellschaft die direkt bezogene elektrische Energie der seiner Bilanzgruppe zugeordneten Endverbraucher.

Art. 21 Bilanzgruppe für erneuerbare Energien

¹ Einspeisepunkte, über welche Elektrizität nach Artikel 7a und 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁵ abgenommen wird, sind in diesem Umfang der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zugeordnet.

² Der Bilanzgruppenverantwortliche legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung innerhalb seiner Bilanzgruppe fest. Diese müssen vom Bundesamt genehmigt werden.

³ Er kann die Vergütung der gemäss Artikel 7a und 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁶ abgenommenen Elektrizität verweigern, solange der Erzeuger die benötigten Informationen nicht fristgerecht einreicht oder die Regeln missachtet.

⁴ SR 730.0

⁵ SR 730.0

⁶ SR 730.0

⁴ Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, die Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien anteilmässig entsprechend der direkt bezogenen elektrischen Energie von ihnen zugeordneten Endverbrauchern abzunehmen und der nationalen Netzgesellschaft den Marktpreis nach Artikel 3*h* Absatz 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998⁷ zu vergüten.

⁵ Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien fordert die Summe der Einspeisevergütungen nach Artikel 7*a* und 28*a* des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 und die Vollzugskosten bei der nationalen Netzgesellschaft ein.

Art. 22 Regel- und Ausgleichsenergie

¹ Die nationale Netzgesellschaft setzt für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie ein.

² Die Beschaffung von Regelenergie kann, soweit technisch möglich, auch grenzüberschreitend erfolgen.

³ Die nationale Netzgesellschaft legt die Preise für die Ausgleichsenergie so fest, dass ein Anreiz für einen gesamtschweizerisch effizienten Einsatz von Regelenergie besteht, Missbräuche verhindert werden und die Entgelte für Ausgleichsenergie die Kosten für Regelenergie und die nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a in Rechnung gestellten Kosten nicht übersteigen.

Art. 23 Verfahren zur Handhabung von Engpässen bei grenzüberschreitenden Lieferungen

¹ Die nationale Netzgesellschaft erstattet der ElCom Bericht über die Handhabung der Vorrangregelung nach Artikel 13 Absatz 3 und 17 Absatz 2 des Gesetzes und stellt ihr einen Antrag für die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 des Gesetzes.

² Importeure können den Vorrang für Lieferungen an feste Endverbraucher (Artikel 17 Absatz 2 in Verbindung mit 13 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes) nur geltend machen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Importe diese Lieferpflicht nicht erfüllen können und dass sie nicht gleichzeitig Lieferungen an Dritte angemeldet haben.

³ Die nationale Netzgesellschaft veröffentlicht die gesamten zugeteilten Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz sowie die zugeteilten Kapazitäten und erzielten Erlöse aus den marktorientierten Zuteilungsverfahren.

⁷ SR 730.1

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 24

¹ Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erarbeitet die für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung notwendigen Mustererlasse.

² Das Bundesamt vollzieht die Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf die in den Artikeln 3 Absatz 1 und 2, 8 Absatz 1, 9 Absatz 1, 11 Absatz 3, 12 Absatz 1, 14 Absatz 4, 15 Absatz 2 und 20 Absatz 3 vorgesehenen Richtlinien einigen, so kann das Bundesamt die entsprechenden Richtlinien festlegen.

³ Es erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften.

⁴ Es erstattet dem Bundesrat regelmässig, spätestens aber vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, Bericht über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen des Gesetzes und der Verordnung.

⁵ Für den Beizug von privaten Organisationen gelten die Artikel 23 - 25 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998⁸ sinngemäss.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 25 Erhöhung der Elektrizitätstarife

Die vor Inkrafttreten von Artikel 5 geltenden Elektrizitätstarife für die Belieferung von festen Endverbrauchern dürfen bis zum 31. Dezember 2012 nur mit Genehmigung der ElCom erhöht werden. Der Netzbetreiber muss die wirtschaftliche Notwendigkeit einer Erhöhung belegen. Der Nachweis richtet sich nach Artikel 5.

Art. 26 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

¹ Verstossen Bestimmungen von bestehenden Verträgen gegen die Vorschriften über den Netzzugang oder das Netznutzungsentgelt und passen die Vertragsparteien diese Bestimmungen bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesartikel nicht einvernehmlich an die neue Rechtslage an, so verlieren sie ihre Gültigkeit.

² Führt das Wegfallen von nicht mehr rechtmässigen Vereinbarungen zu einer unverhältnismässigen Benachteiligung der einen Vertragspartei, so hat diese Anspruch auf einen Ausgleich in Form von Geldzahlungen oder anderen Gegenleistungen.

Art. 27 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderungen bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

⁸ SR 730.01

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Artikel 11, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 21 und 22 treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

...

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. November 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie⁹ wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

...

auf Artikel 21 Absatz 5 und 28 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007¹⁰ verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen sowie für Aufsichtstätigkeiten:

- a. des Bundesamtes für Energie (Bundesamt);
- b. der im Bereich Energie mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (andere Vollzugsorgane).

² Sie regelt ferner die Aufsichtsabgaben im Bereich Kernenergie und Stromversorgung.

³ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹¹.

⁴ Vorbehalten bleiben die Artikel 23-25 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹².

Art. 4 Gebührenermässigung und Gebührenerlass

¹ Das Bundesamt und andere Vollzugsorgane können die Gebühren herabsetzen oder erlassen für:

- a. die Aufsicht über Stauanlagen, soweit diese der Gefahrenabwehr dienen;
- b. Forschungsprojekte;

⁹ SR 730.05

¹⁰ SR 734.7

¹¹ SR 172.041.1

¹² SR 730.01.

- c. die Förderung der internationalen oder regionalen Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen.

² Sie können die Gebühren aus anderen wichtigen Gründen herabsetzen oder erlassen.

Art. 6 Gebührenerhebung durch ein anderes Vollzugsorgan

¹ Sind andere Vollzugsorgane als das Bundesamt mit dem Vollzug betraut, so stellen diese die Gebühren selbst in Rechnung, verfügen bei Streitigkeiten über die Rechnung und besorgen das Inkasso.

² Das Bundesamt kann bei der Übertragung einer Vollzugsaufgabe bestimmen, dass es die Gebühren selber in Rechnung stellt, insbesondere wenn das andere Vollzugsorgan zur Erhebung der Gebühr nicht in der Lage ist.

³ Betraut das Bundesamt andere Vollzugsorgane mit dem Vollzug, vereinbaren diese zwei Parteien, welche Anteile der Gebührenerträge das andere Vollzugsorgan zur Deckung des eigenen Aufwands verwenden kann.

Art. 7 Erhebung von Aufsichtsgebühren und Aufsichtsabgaben

Das Bundesamt oder ein anderes Vollzugsorgan können vom Gebührenpflichtigen die Aufsichtsgebühren und vom Abgabepflichtigen die Aufsichtsabgaben vierteljährlich erheben.

Art. 13a Gebühren im Bereich Stromversorgung

Das Bundesamt und die Elektrizitätskommission (ElCom) erheben Gebühren namentlich für Verfügungen und Entscheide im Bereich der Stromversorgung.

Art. 13b Aufsichtsabgabe im Bereich Stromversorgung

Das Bundesamt erhebt die Aufsichtsabgabe für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden. Diese entspricht den Aufsichtskosten des Vorjahres. Die Aufsichtsabgabe umfasst namentlich die Kosten für die:

- a. Teilnahme am EU-Regulatorenforum,
- b. Teilnahme an Arbeitsgruppen zu internationalen Aufgaben wie Engpassverfahren,
- c. Kontakte mit der Gruppe der europäischen Elektrizitäts- und Gas-Regulatoren (ERGEG), einzelnen Regulatoren und der EU-Kommission betreffend internationalen Aufgaben wie Sicherheitsstandards, Engpassverfahren und Transitkostenabgeltung.

Stromversorgungsverordnung

**Erläuternder Bericht
zum Vernehmlassungsentwurf
vom 27. Juni 2007**

Inhaltsverzeichnis

I.	GRUNDZÜGE DER STROMVERSORGUNGSVERORDNUNG	4
I.I	AUSGANGSLAGE	4
I.II	KOOPERATION UND SUBSIDIARITÄT	4
I.III	AUSWIRKUNGEN	4
II.	ERLÄUTERUNGEN	5
	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Geltungsbereich	5
	Art. 2 Begriffe	5
	2. Kapitel: Versorgungssicherheit	7
	Art. 3 Netzanschluss	7
	Art. 4 Netzzugang der Endverbraucher	7
	Art. 5 Angemessene Elektrizitätstarife und Kostenträgerrechnung für Energieförderung an feste Endverbraucher	7
	Art. 6 Sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz.....	8
	Art. 7 Mehrjahrespläne	9
	3. Kapitel: Netznutzung.....	10
	1. Abschnitt: Kostenrechnung, Messwesen und Information	10
	Art. 8 Kostenrechnung	10
	Art. 9 Messwesen und Informationsprozesse.....	11
	Art. 10 Veröffentlichung der Informationen.....	11
	2. Abschnitt: Anrechnung und Überwälzung von Netzkosten	12
	Art. 11 Anrechenbare Betriebskosten.....	12
	Art. 12 Anrechenbare Kapitalkosten	12
	Art. 13 Grenzüberschreitende Lieferungen	13
	Art. 14 Überwälzung von Kosten im Übertragungsnetz	14
	Art. 15 Überwälzung von Kosten im Verteilnetz	14

Art. 16	Netznutzungstarif [Variante].....	15
Art. 17	Effizienzvergleiche, Senkung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife.....	15
3. Abschnitt:	Ausnahme vom Netzzugang und von der Berechnung der	
	anrechenbaren Netzkosten	15
Art. 18	15	
4. Kapitel:	Systemdienstleistungen und Bilanzmanagement.....	16
Art. 19	Systemdienstleistungen	16
Art. 20	Bilanzgruppen	16
Art. 21	Bilanzgruppe für erneuerbare Energien.....	17
Art. 22	Regel- und Ausgleichsenergie	18
Art. 23	Verfahren zur Handhabung von Engpässen bei grenzüberschreitenden Lieferungen	18
5. Kapitel:	Schlussbestimmungen	19
1. Abschnitt:	Vollzug.....	19
Art. 24	19
2. Abschnitt:	Übergangsbestimmungen	19
Art. 25	Erhöhung der Elektrizitätstarife	19
Art. 26	Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse	20
Art. 27	Änderung bisherigen Rechts.....	20
Art. 28	Inkrafttreten	21

I. Grundzüge der Stromversorgungsverordnung

I.I Ausgangslage

Am 23. März 2007 haben die eidg. Räte das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) mit grosser Mehrheit verabschiedet. In dessen Anhang wird unter anderem das Energiegesetz revidiert. Die Referendumsfrist läuft am 12. Juli 2007 ab. Voraussichtlich wird kein Referendum ergriffen werden. Der Erlass der Stromversorgungsverordnung und die Revision der Energieverordnung bilden wie schon das Stromversorgungsgesetz und die Revision des Energiegesetzes ein Ganzes und sind beide Teil eines politischen Kompromisses. Die Strommarktliberalisierung wurde unter der Bedingung akzeptiert, dass die erneuerbaren Energien verstärkt gefördert werden und umgekehrt.

In der Stromversorgungsverordnung wird zum Teil auf die Vorarbeiten zur Elektrizitätsmarktgesetzgebung (Elektrizitätsmarktgesetz [EMG], Elektrizitätsmarktverordnung [EMV]) zurückgegriffen, insbesondere bei den Bestimmungen zur Anrechnung und Überwälzung von Netzkosten. Die Stromversorgungsgesetzgebung regelt zusätzlich die Versorgungssicherheit.

I.II Kooperation und Subsidiarität

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat ein Marktmodell für die Elektrische Energie Schweiz (MMEE-CH) ausgearbeitet. Dieses beinhaltet das Netznutzungsmodell (NNM), technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung des Übertragungsnetzes (Transmission Code), das Bilanzmanagementkonzept (Balancing Concept), technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes (Distribution Code) sowie technische Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code).

Die Verordnung übernimmt die wichtigsten Grundsätze dieser Dokumente, soweit dies zweckmässig ist und trägt damit Artikel 3 Absatz 2 StromVG Rechnung. Zudem werden die Netzbetreiber an verschiedenen Stellen in der Verordnung verpflichtet, die zum Vollzug erforderlichen Richtlinien festzulegen. Dabei hat der Gesetzgeber an solche Dokumente gedacht.

I.III Auswirkungen

Wie schon in der Botschaft zum Stromversorgungsgesetz ausgeführt, ergeben sich durch die Einsetzung der Elektrizitätskommission (ElCom) gewisse finanzielle Auswirkungen. Das Parlament hat die Vorlage gegenüber dem Entwurf des Bundesrates mit zusätzlichen Elementen angereichert, die beim Bund gegenüber den Abschätzungen in der Botschaft einen zusätzlichen Personalbedarf nach sich ziehen (z.B. Schaffung einer nationalen Netzgesellschaft; zusätzliche Kompetenzen Regulator [ElCom]; zusätzliche Fördermassnahmen im Energiegesetz wie Einspeisevergütung).

II. Erläuterungen

Die Artikel der Verordnung werden nur soweit erläutert, als dies für das Verständnis erforderlich ist. Bei der Erläuterung wird, wenn nötig, auch auf sachverwandte Bestimmungen hingewiesen.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

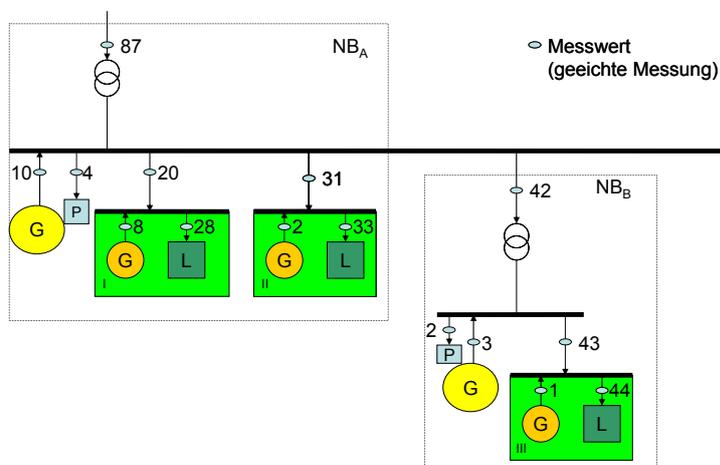
Die Stromversorgungsverordnung gilt nur für die Phase der Teilmarktöffnung, d.h. nur solange die festen Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang haben. Die Verordnung soll für den Übergang zur vollen Marktöffnung total revidiert werden.

In Absatz 2 macht der Bundesrat von der Kompetenz Gebrauch, den Geltungsbereich des Gesetzes oder einzelner Bestimmungen auf andere Elektrizitätsnetze auszudehnen. Die schweizerischen Eisenbahnen betreiben gegenwärtig keinen Stromhandel mit Endverbrauchern in anderen Netzen. Das Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen (Spannungsebene 132 kV) wird daher nur hinsichtlich der Versorgungssicherheit dem Stromversorgungsgesetz unterstellt und nicht hinsichtlich der Marktöffnung (Netzzugang Dritter). Es wird davon ausgegangen, dass diejenigen Netzteile des Übertragungsnetzes der Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG (SBB), welche heute mit 66 kV betrieben werden und für die Versorgungssicherheit eine bedeutende Rolle einnehmen, in den kommenden Jahren auf 132 kV umgebaut werden und dann ebenfalls Art. 1 unterstellt sind.

Mit der Unterstellung unter Artikel 11 StromVG soll Transparenz bei den Kosten der Versorgungssicherheit geschaffen werden. Dieser Artikel wird nicht im Hinblick auf die Berechnung des Netznutzungsentgeltes angewendet.

Art. 2 Begriffe

Brutto-Energie/Netto-Energie/Endverbrauch/Jahresverbrauch



G: Produzent; Kästen: Endverbraucher mit Eigenerzeugung; NB: Netzbetreiber
P: Pumpenergie; L: Last

2 Netzbetreiber A und B und 3 Endverbraucher mit selbst erzeugter elektrischer Energie sowie 2 Pumpen, die Pumpenergie beziehen.

	Endverbraucher I	Endverbraucher II	Endverbraucher III
(A) Bezogene elektrische Energie	20	31	43
(B) Jahresverbrauch	28 = 20+8	33 = 31+2	44 = 43+1

	Netzbetreiber A	Netzbetreiber B
(C) Bezogene elektrische Energie	87	42
(D) direkter oder über tiefer liegende Netze indirekter Bezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks und für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerke	6 = 4 + 2*	2
(E) Netto-Energie = (C) – (D)	81=87-6	40=42-2
(F) direkt oder über tiefer liegende Netze indirekt eingespeiste elektrischen Energie	13=10+3**	3
(G) Brutto-Energie = (E) + (F) oder = (E), falls F/E ≤ 0.1	94 = 81+13, da 13 / 81 > 0.1	40, da 3/40 ≤ 0.1
(H) von Endverbrauchern direkt bezogene elektrische Energie	51 = 20+31	43

* 2: Indirekter Bezug bei Netzbetreiber B

** 3: Indirekte Einspeisung bei Netzbetreiber B

(A) Bezogene elektrische Energie eines Endverbrauchers; (B) Jahresverbrauch eines Endverbrauchers; (C) Bezogene elektrische Energie eines Netzbetreibers; (D) Direkt oder über tiefer liegende Netze indirekt bezogene elektrische Energie für den Eigenbedarf eines Kraftwerks oder für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken; (E) Netto-Energie eines Netzbetreibers; (F) Direkt oder über tiefer liegende Netze indirekt eingespeiste elektrische Energie eines Netzbetreibers; (G) Bruttoenergie eines Netzbetreibers; (H) Von den Endverbrauchern eines Netzbetreibers direkt bezogene elektrische Energie

- (A) wird zur Berechnung von (B) und (H) sowie in Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 4 verwendet.
- (B) ist für den Anspruch auf Netzzugang relevant (Artikel 4).
- (C) und (D) werden zur Berechnung von (E) verwendet.
- (E) und (F) werden zur Berechnung von (G) verwendet. Die Eigenerzeugung von Endverbrauchern ist keine Einspeisung im Sinne von (F). Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung gelten nicht als Elektrizitätsnetze im Sinne des Gesetzes (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes).
- (G) wird für die Überwälzung von Kosten gemäss Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a verwendet.
- (H) wird für die Überwälzung von Kosten gemäss Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a sowie für die Abnahme von erneuerbaren Energien in Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 4 verwendet.

2. Kapitel: Versorgungssicherheit

Art. 3 Netzanschluss

Absatz 1: Der Begriff Anlagen erfasst alle für die Übertragung von Elektrizität erforderlichen Elemente wie Leitungen und Schaltanlagen.

Absatz 2: Im Bereich Netzanschlüsse, Netzbetreiber und Spannungsebenen existiert eine Vielzahl von Konstellationen¹. In der Verordnung wird daher keine Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu bestimmten Spannungsebenen vorgenommen. Es bestünde die Gefahr, dass eine Zuordnung den vielfältigen Einzelfällen nicht gerecht würde. Dieser Bereich wird nach dem Subsidiaritätsprinzip in einem ersten Schritt den Netzbetreibern zur Regelung überlassen. Der VSE hat im Distribution Code bereits Grundsätze festgesetzt. Im Streitfall entscheidet die EICom über die Zuordnung.

Art. 4 Netzzugang der Endverbraucher

Absatz 1: Eine wirtschaftliche Einheit liegt vor bei einem Unternehmen mit rechtlich eigenständigen Strukturen (eigene Rechtspersönlichkeit). Ein loser Zusammenschluss verschiedener Unternehmen zum Zwecke des Einkaufs von Elektrizität (Bündelkunden) genügt nicht. Das Kriterium der örtlichen Einheit verlangt, dass die zu einer Verbrauchsstätte gehörenden Gebäude und Anlagen in räumlicher Nachbarschaft liegen. Darunter fallen auch Industriekomplexe, die auf einem grösseren Areal verteilt sind (nicht aber beispielsweise verschiedene Filialen eines Grossverteilers, auch nicht, wenn sie im gleichen Netzgebiet liegen).

Absatz 2: Endverbraucher müssen dem Betreiber des Verteilnetzes in ihrem Netzgebiet bis zum 31. Juli mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen. Die Netzbetreiber sind nach Artikel 10 verpflichtet, die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife bis zum 30. Juni zu veröffentlichen. Damit bleibt den Endverbrauchern mindestens ein Monat Zeit, um mit neuen Lieferanten Verhandlungen zu führen.

Bei schriftlichen, individuell ausgehandelten Verträgen richtet sich das Kündigungsrecht nach Vertrag. Diese Verträge werden vom Mitteilungsrecht der Verordnung nicht tangiert. Standardisierte schriftliche Verträge können hingegen nach Absatz 2 jeweils per 1. Oktober gekündigt werden. Endverbraucher, welche schon bisher Netzzugang hatten, bleiben frei. Sie können nicht mehr auf ihren Netzzugang verzichten.

Art. 5 Angemessene Elektrizitätstarife und Kostenträgerrechnung für Energielieferung an feste Endverbraucher

Während der ersten Marktöffnungsphase haben feste Endverbraucher keinen Marktzugang. Sie sind

¹ Siehe dazu den Bericht der Arbeitsgruppe Parallelleitungen: Parallelleitungen, Anschlussänderungen, Zusatzanschlüsse, Erstanschlüsse, 28. November 2006, <http://www.bfe.admin.ch/dokumentation/publikationen/index.html?lang=de>

Spannungsebene zusichern lässt, dass er die vertraglichen Pflichten auf die untergeordneten Netze überträgt). Neben der automatischen können auch die manuellen Netzabschaltungen und ihre Voraussetzungen in diesen Vereinbarungen geregelt werden. Die Vereinbarungen können insbesondere auch Konventionalstrafen enthalten und die Frage der Haftung regeln.

Mit Absatz 3 wird unterstrichen, dass nicht kooperative Akteure von der EICom mittels Verfügung verpflichtet werden können, einen Beitrag an die Versorgungssicherheit zu leisten. Mit Verfügung wird das Bestehen eines Vertrages angeordnet und nicht nur die Verpflichtung zur Unterzeichnung des Vertrages.

Absatz 4: Diese Klausel bringt der Vollständigkeit halber zum Ausdruck, dass die nationale Netzgesellschaft im Ernstfall einer Gefährdung so oder so eine umfassende Kompetenz hat, die notwendigen Massnahmen zu treffen oder anzuordnen. Das "Anordnen" ist nicht als "hoheitlicher" Akt zu verstehen. Es ist bloss Ausdruck einer hierarchischen Stellung der nationalen Netzgesellschaft. Es ist auch in privatrechtlichen Rechtsverhältnissen durchaus gebräuchlich, der einen Vertragspartei eine Kompetenz zur "Anordnung" von Massnahmen gegenüber der andern Vertragspartei einzuräumen (siehe z.B. Artikel 321d des Obligationenrechts vom 30. März 1911 [OR; SR 220], Anordnungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer). Auch in öffentlichrechtlichen Erlassen können solche Anordnungs Kompetenzen festgelegt werden, ohne dass damit eine Verfügungskompetenz geschaffen würde (siehe z.B. Art. 3 der Verordnung über die Unfallverhütung vom 19. Dezember 1983 [SR 832.30]: "Der Arbeitgeber muss zur Wahrung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen treffen, die "; Art. 11 dieser Verordnung: "Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen ..."). Auch im Bereich der technischen Sicherheit gibt es solche Anordnungs kompetenzen, siehe z.B. Art. 46 Abs. 3 der neuen Seilbahnverordnung vom 21. Dezember 2006 (SR 743.011): "Bei Störungen und Unfällen trifft der technische Leiter [der Seilbahn] die nötigen Anordnungen". Ferner ist davon auszugehen, dass die Anordnungen der nationalen Netzgesellschaft im Krisenfall auf unmittelbar zu vollziehende Realakte hinauslaufen, die sie entweder selbst trifft oder kraft Gesetz "anordnet". Leistet der Anordnungsempfänger der Anordnung keine Folge, so kommt die Ersatzvornahme zum Zug (siehe dazu auch Artikel 8 Absatz 5 StromVG).

Absatz 5: Es entspricht der privatrechtlichen Konzeption der Selbstregulierung, dass alle Pflichten aus Vereinbarungen oder Anordnungen nach den Absätzen 2-4 auf dem Zivilweg durchgesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Kostenüberbindung im Fall einer Ersatzmassnahme (Abs. 4). Einzig die Verfügung, mit welcher ein Vertragsabschluss angeordnet wird, wird als solche nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar sein.

Absatz 6: Alle Beteiligten sind verpflichtet, die Vorgaben der UCTE zu berücksichtigen (Absatz 1). Ausserdem werden diese Vorgaben in Vereinbarungen nach Absatz 2 aufgenommen. Dies entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes, wonach die Stromwirtschaft in erster Linie selbst für die Netzsicherheit sorgt. Gegenüber renitenten Netzbetreibern kann die EICom die Fachnormen via Verfügung aufoktroieren (Absatz 3). Subsidiär erhält das Bundesamt in Absatz 6 die Möglichkeit, technische und administrative Vorschriften der UCTE für verbindlich zu erklären.

Art. 7 Mehrjahrespläne

Der Ausbau der lokalen und regionalen Verteilnetze muss nicht national koordiniert werden. Der Bundesrat macht daher von seiner Kompetenz nach Artikel 8 Absatz 4 StromVG Gebrauch, Betreiber von kleinen Verteilnetzen von der Pflicht zur Erstellung von Mehrjahresplänen zu befreien. Damit gemeint sind die Netze der Spannungsebene 4 bis 7 gemäss Definition der schweizerischen Netzbetreiber.

3. Kapitel: Netznutzung

1. Abschnitt: Kostenrechnung, Messwesen und Information

Art. 8 Kostenrechnung

Die Verordnung lässt bewusst offen, welche Kosten den Netznutzern individuell in Rechnung gestellt werden. Insbesondere direkte Steuern dürfen entweder individuell (z.B. nur den Netznutzern eines bestimmten Kantons) in Rechnung gestellt *oder* allen Netznutzern gemäss Artikel 14 bzw. 15 überwältzt werden. Die Kosten dürfen aber in keinem Fall zweimal in Rechnung gestellt werden (siehe auch Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d StromVG). Die EICom hat die Möglichkeit, dies anhand der Kostenrechnung zu überprüfen.

Absatz 2 und 3: Die Vorgaben zur Transparenz bedeuten z.B., dass individuell in Rechnung gestellte Kosten separat auszuweisen sind (Bruttomethode):

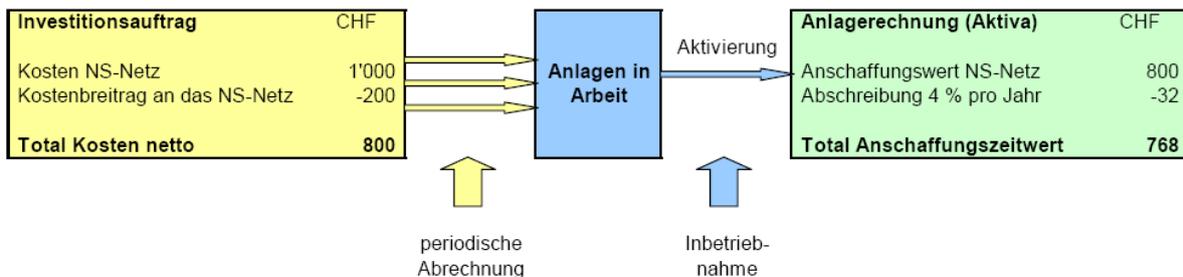


Bild 4: Kostenbeitrag an das NS- Netz nach der Nettomethode

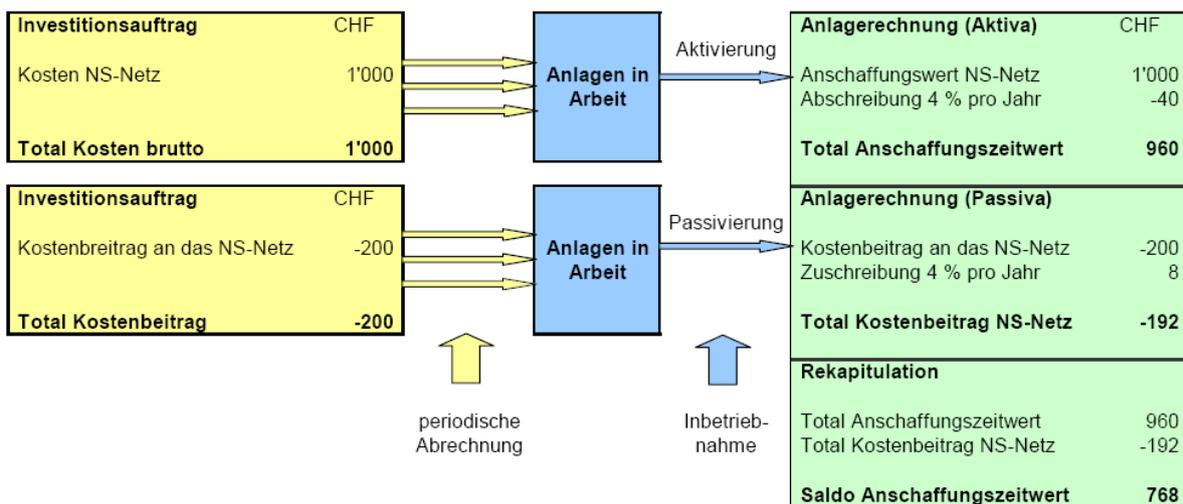


Bild 5: Kostenbeitrag an das NS- Netz nach der Bruttomethode

Quelle: VSE

Das BFE kann den Zeitpunkt und die Form der Einreichung der Kostenrechnung und weitere Einzelheiten regeln, also z.B. vorschreiben, dass diese elektronisch einzureichen ist.

Art. 9

Messwesen und Informationsprozesse

Absatz 1 regelt die Verantwortung für die Informationsprozesse. Die Netzbetreiber regeln insbesondere den für die Überwälzung der Kosten notwendigen Datenaustausch. Sie werden damit verpflichtet, die Koordination durch diskriminierungsfreie Richtlinien (z.B. Metering Code) zu gewährleisten. Wenn Dritte die Dienstleistungen im Rahmen des Messwesens und der Informationsprozesse erbringen können, soll dies möglich sein. Diese Dritten werden für diese Leistung nach Vereinbarung entschädigt. Zudem erlassen die Netzbetreiber im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung auch Richtlinien zu den für den Lieferantenwechsel notwendigen Prozessen.

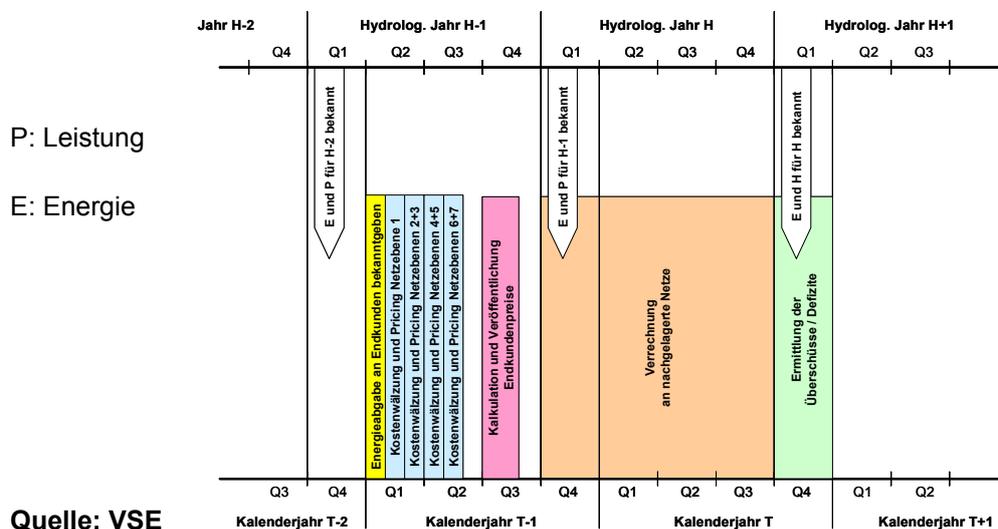
Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass Dienstleistungen im Rahmen des für den Netzbetrieb notwendigen Messwesens bereits mit dem Netznutzungsentgelt abgegolten sind und die Netznutzer ein Anrecht auf die entsprechenden Informationen haben. Haben Endverbraucher oder Bilanzgruppen zusätzliche Bedürfnisse, welche über das für den Netzbetrieb notwendige Messwesen hinausgehen, so soll dies nicht über die Netznutzungsentgelte verrechnet werden. Ein solcher Fall wäre beispielsweise dann gegeben, wenn für einen Bilanzgruppenwechsel eine Messeinrichtung ersetzt werden muss oder historische Daten speziell aufgearbeitet werden müssen. Die Entschädigung richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den Parteien.

Absatz 3 statuiert eine Bringschuld der Netzbetreiber für Messdaten zuhanden der Bilanzgruppen. Da die Netzbetreiber aufgrund ihrer Lieferpflicht gegenüber den festen Endverbrauchern ohnehin einer Bilanzgruppe angehören werden, ist dieser Datenverkehr in der Regel kein Problem. Weil aber auch andere Bilanzgruppen oder Lieferanten zur Belieferung von einzelnen Endverbrauchern historische Daten dieser Endverbraucher benötigen, wird die Offenlegung dieser Daten im Einverständnis der betroffenen Endverbraucher verlangt.

Art. 10

Veröffentlichung der Informationen

Für die Netznutzung erforderliche Informationen sind im Rahmen von Artikel 12 Absatz 1 StromVG bis zum 30. Juni zu veröffentlichen. Mit der Bekanntgabe der Netznutzungstarife auf diesen Termin haben wechselbereite Endverbraucher einen Monat Zeit, ihren Liefervertrag als feste Endverbraucher zu kündigen (Artikel 4). Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den gegenseitigen Informationsaustausch gemäss Artikel 10 so zu organisieren, dass sämtliche Netznutzungstarife spätestens auf diesen Termin bekannt sind. Vorstellbar ist folgende Kaskade:



Quelle: VSE

Ebenfalls bis zum 30. Juni zu veröffentlichen sind insbesondere die Summe der Netznutzungsentgelte und die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres.

2. Abschnitt: Anrechnung und Überwälzung von Netzkosten

Die ECom führt zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte Effizienzvergleiche durch (Artikel 17). Anrechenbar sind nur die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Artikel 15 Absatz 1 StromVG).

Art. 11 Anrechenbare Betriebskosten

Absatz 2: Bei den verursachergerechten Abzügen dürfen Schlüssel, welche sich nach anderen Kriterien richten (z.B. nach der Zahlungsbereitschaft), nicht berücksichtigt werden. Wird für den Netzbetrieb eine Datenbank aufgebaut und anschliessend auch für andere Tätigkeitsbereiche genutzt, müssen die Kosten für die Datenbank anteilmässig auf den Netzbetrieb und die anderen Tätigkeitsbereiche aufgeteilt werden.

Art. 12 Anrechenbare Kapitalkosten

Absatz 1: Die Netzbetreiber können bei der Festlegung der Nutzungsdauer für die einzelnen Anlagen gewisse, moderate Bandbreiten vorsehen. Bei der Erarbeitung der damaligen Elektrizitätsmarktverordnung wurde eine Bandbreite von 5 Jahren als moderat angesehen.

Absatz 2: Die Grundsätze zur Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung sind in Absatz 2 geregelt. Wie bereits in der Botschaft zum StromVG erläutert (Bundesblatt 2005, Seite 1653), wird hinsichtlich der methodischen Herleitung dem Ansatz des EMG gefolgt. Mit der Präzisierung des Begriffs Anschaffungskosten soll sichergestellt werden, dass der bei einer Handänderung bezahlte Preis für Netzanlagen keine Relevanz für die Bestimmung der Kapitalkosten hat. Die Abschreibungsmethode für Anschlusskosten oder Netzkostenbeiträge wird bewusst offen gelassen, die Netzbetreiber sollen ihre gewählte Methode weiterverfolgen können.

Absatz 3: Die Ermittlung des „richtigen“ Kapitalzinssatzes ist im Strommarkt von preispolitischer Bedeutung, denn die Netzinfrastruktur ist kapitalintensiv. Es ist deshalb wichtig, den Kapitalzinssatz transparent und verbindlich festzusetzen und so Rechtssicherheit zu schaffen. Die Bestimmungen zur Verzinsung der Vermögenswerte orientieren sich an den Bestimmungen im damaligen Entwurf für eine Elektrizitätsmarktverordnung. Der konkrete Zinssatz wird auf Basis der Methode des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes (WACC-Methode) festgelegt. Diese wird heute von den meisten europäischen Regulatoren im Bereich der Elektrizitätswirtschaft zur Ermittlung des risikogerechten Zinssatzes verwendet. Die WACC-Methode reflektiert die Tatsache, dass Firmen zu ihrer Finanzierung eine Mischung aus Eigen- und Fremdkapital verwenden und die Zinssätze für Eigen- und Fremdkapital im Normalfall unterschiedlich sind. Die Berechnungen basieren auf einem Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital von 70 zu 30 Prozent, dem nationalen risikolosen Zinssatz und Parametern des schweizerischen Aktienmarktes. Im Einklang mit den meisten europäischen Regulatoren für Elektrizitätsmärkte sowie dem Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen kommt zur Ermittlung der risikogerechten Rendite für das Eigenkapital das Capital Asset Pricing Model (CAPM) zur Anwendung. Direkte Steuern werden bei dieser Berechnung ausgeklammert. Sie werden entweder

Art. 14

Überwälzung von Kosten im Übertragungsnetz

Dieser Artikel regelt die Überwälzung der Kosten des Übertragungsnetzes. Sie unterscheidet sich von der Überwälzung der Kosten des Verteilnetzes insbesondere durch die zusätzlichen Funktionen zur Gewährleistung der Systemstabilität und die separate Verrechnung der grenzüberschreitenden Netznutzung. Grundsätzlich werden die Kosten auf drei Arten - gemäss Absatz 1 bis 3 - überwält:

Absatz 1 regelt die individuell in Rechnung gestellten Kosten. Die Blindenergie wird den nachgelagerten Netzbetreibern und den mit Blindenergiezählern ausgestatteten Endverbrauchern direkt in Rechnung gestellt. Im Rahmen des internationalen Ausgleichsmechanismus der Systembetreiber (ITC-Mechanismus) notwendige Einzahlungen sind den verursachenden Bilanzgruppen brutto, das heisst ohne Verrechnung der Gutschriften aus dem Ausland, in Rechnung zu stellen. Die Verwendung der Erlöse aus dem ITC-Mechanismus ist in Artikel 13 Absatz 2 geregelt.

Absatz 2 regelt die von allen (rund 900) Netzbetreibern in der Schweiz getragenen Kosten für die Systemdienstleistungen. In der von Endverbrauchern direkt bezogenen elektrischen Energie ist gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b StromVG der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken nicht enthalten (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 1).

Absatz 3 ist die Grundlage für die Überwälzung der Kosten an die (rund 40) direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Verteilnetzbetreiber und Endverbraucher (z.B. CERN). Die Betreiberin des Übertragungsnetzes stellt den überwältzten Kostenblock den einzelnen Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern gestützt auf einen Netznutzungstarif in Rechnung.

Art. 15

Überwälzung von Kosten im Verteilnetz

Siehe Erläuterungen zu Artikel 14 Absatz 3.

Absatz 1: Die Netzdienstleistungen sind ein Verbundprodukt, dessen Kosten den verschiedenen Ebenen möglichst verursachergerecht angelastet werden sollen. Absatz 1 regelt diese systeminterne Kostenumlage. Die Kosten werden nach dem Schlüssel der Buchstaben a und b einerseits auf die Summe der am Netz direkt angeschlossenen Endverbraucher und andererseits auf die Netze der jeweils tieferen Spannungsebene verteilt. Der Einspeisung auf unteren Spannungsebenen wird gemäss Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b StromVG insofern Rechnung getragen, als bei der Leistungskomponente (Buchstabe b) das Nettoprinzip angewendet wird (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 2 und Botschaft zum StromVG, Bundesblatt 2005, S. 1655).

Der Netzbetreiber stellt die an die Summe der Endverbraucher überwältzten Kosten den einzelnen Endverbrauchern gestützt auf einen Netznutzungstarif in Rechnung (siehe Artikel 16).

Absatz 2: Der Überwälzungsmechanismus von Absatz 1 ist nicht auf das Verhältnis zwischen galvanisch miteinander verbundenen Netzen anwendbar. Es obliegt den Netzbetreibern, die Überwälzung der Kosten in diesem Verhältnis zu regeln.

Art. 16 **Netznutzungstarif [Variante]**

Dieser Artikel wird als Variante zur Diskussion gestellt.

Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, dass *Netznutzungstarife* den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen (Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e StromVG). Die Elektrizitätstarife sind hier nicht Regelungsgegenstand. Der Netznutzungstarif soll nicht mit zunehmendem Elektrizitätsverbrauch sinken und so einen Anreiz für einen höheren Verbrauch schaffen.

Der Netznutzungstarif kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen, z.B. aus einem Leistungstarif, einem Arbeitstarif und einem Grundtarif. Die Unterteilung der Tarife z.B. in Hoch- und Niedertarife wird damit nicht ausgeschlossen. 10 Prozent des Tarifes dürfen ein Leistungs- oder Grundtarif sein.

Endverbraucher mit installierter Leistungsmessung haben häufig ein Verbrauchsprofil mit grossen Ausschlägen. Sie sollen weiterhin einen Anreiz haben, ihr Verbrauchsprofil marktgerecht zu gestalten. Es muss hier möglich sein, eine Leistungskomponente von mehr als 10 Prozent vorzusehen.

Art. 17 **Effizienzvergleiche, Senkung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife**

Die ECom kann gestützt auf die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts vorsorgliche Massnahmen anordnen. Bei ungerechtfertigten Gewinnen kann sie verfügen, dass in Zukunft die Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife gesenkt und die in der Vergangenheit erzielten ungerechtfertigten Gewinne kompensiert werden müssen. Bei der Beurteilung der Effizienz eines Netzes sind insbesondere die Kosten für redundante Anlagen zu berücksichtigen. Diese sind gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c in der Kostenrechnung transparent auszuweisen.

3. Abschnitt: **Ausnahme vom Netzzugang und von der Berechnung der anrechenbaren Netzkosten**

Art. 18

Die EU-Verordnung 1228/2003 lässt nur Ausnahmebestimmungen für den Netzzugang Dritter für *neue* grenzüberschreitende Leitungen zu. Bei der Formulierung von Artikel 17 Absatz 6 des Gesetzes war es ein Anliegen des Gesetzgebers, dass für grenzüberschreitende Kapazitäten (Sils-San Fiorano, Mendrisio-Cagno, Campocologno-Tirano und Sils-Verderio), welche nach dem 1. Mai 2005 und allenfalls vor der Inkraftsetzung des Gesetzes in Betrieb gegangenen sind, kein Nachteil bei der Gewährung einer Ausnahmeregelung erwachsen soll. Aufgrund der vielfältigen und zum Teil noch ungelösten Problemstellungen im Zusammenhang mit Merchant-Lines ist es gegenwärtig nicht sinnvoll, die konkreten Leitungen und Modalitäten in der Verordnung zu bezeichnen.

Mit Absatz 2 wird die Kompetenz des Bundesrates zur Gewährung von Ausnahmen an die ECom delegiert.

4. Kapitel: Systemdienstleistungen und Bilanzmanagement

Art. 19 Systemdienstleistungen

Die nationale Netzgesellschaft ist eine Auftraggeberin im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1) in Verbindung mit Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11).

Mit Absatz 1 soll gewährleistet werden, dass die Systemdienstleistungen möglichst effizient und günstig bereitgestellt werden. Da die nationale Netzgesellschaft nicht über eigene Kraftwerke verfügt, muss sie z.B. die Kompensation von Wirkverlusten, die Lieferung von Blindenergie oder die Vorhaltung von Regelenergie von den Bilanzgruppen beschaffen.

Sind Netzverstärkungen gemäss Absatz 2 notwendig, so erstellt der betroffene Verteilnetzbetreiber die Projektunterlagen und beantragt bei der EICom, die Vergütung der entsprechenden Kosten zu bewilligen. Der Netzbetreiber kann bei der nationalen Netzgesellschaft gestützt auf die Bewilligung der EICom einen Antrag auf Vergütung der Kosten stellen.

Im gemäss Absatz 5 zu erstellenden Bericht soll transparent dargelegt werden, welche Systemdienstleistungen von wem zu welchen Bedingungen tatsächlich erbracht wurden. Transparenz bietet die grösste Gewähr für einen funktionierenden Wettbewerb in diesem monopólnahen Bereich.

Art. 20 Bilanzgruppen

Die Notwendigkeit zur Bildung von Bilanzgruppen beruht auf der Trennung von Elektrizitätslieferung und Netzbetrieb bei gleichzeitiger Gewährleistung einer zuverlässigen Stromversorgung. Die Stromversorgung funktioniert nur dann zuverlässig, wenn gleichzeitig soviel Elektrizität in das Netz eingespeist wird, wie von den Endverbrauchern entnommen wird. Zu diesem Zweck wird heute - vor Inkrafttreten StromVG - innerhalb der Bilanzzonen von Atel, BKW, CKW, EGL, EOS, EWZ und NOK der Kraftwerkseinsatz oder die Beschaffung von Elektrizität von ausserhalb der Bilanzzonen durch diese Unternehmen geplant und selber abgewickelt. Mit der Marktöffnung können Anbieter und freie Endverbraucher beliebige Lieferverträge vereinbaren, wobei die Anbieter zeitgleich mit dem Verbrauch ihrer Vertragspartner Elektrizität mit der entsprechenden Leistung einspeisen müssen, um die Netzfrequenz von 50 Hertz konstant zu halten. Die Endverbraucher weisen in der Regel ein bestimmtes Profil ihres Leistungsbezuges auf (Lastprofil, bspw. in Kilowatt je nach Tageszeit, Wochentag und Jahreszeit). Werden alle Lastprofile derjenigen Endverbraucher, die mit einem Anbieter einen Liefervertrag abgeschlossen haben, kumuliert, ergibt sich für den Anbieter ein Produktionsfahrplan, nach welchem Kraftwerke betrieben werden. Solche Fahrpläne werden im Voraus (z.B. 24 Stunden vorher) erstellt. Naturgemäss können Abweichungen zwischen dem Fahrplan eines Anbieters und dem Bezug seiner Kunden entstehen, da letztere unvorhergesehen von ihrem Lastprofil abweichen können (z.B. Kälteeinbruch, Betriebsunterbruch, etc.). Diese Abweichungen müssen zur Konstanthaltung der Frequenz des Netzes von der nationalen Netzgesellschaft als Betreiberin des Übertragungsnetzes mittels Einsatz von Regelenergie kompensiert und als Ausgleichsenergie den Bilanzgruppen verrechnet werden.

Elektrizität gemäss Artikel 7a Absatz 1 Energiegesetz in einer für das Netz geeigneten Form einzuspeisen (primär Kooperation zur Einhaltung der Fahrpläne), wird die Vergütung von der Einhaltung der aufgestellten Regeln abhängig gemacht.

Absatz 4: Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, die gesamte Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien abzunehmen und nicht nur den mit Fahrplan angemeldeten Anteil. Damit müssen die anderen Bilanzgruppen für Prognosefehler aufkommen, d.h. die Ausgleichsenergie bezahlen. Der Verantwortliche für die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien teilt den übrigen Bilanzgruppenverantwortlichen aber die best mögliche Prognose des Fahrplans seiner Bilanzgruppe in geeigneten Intervallen (z.B. 1 Monat, 1 Woche, 3, 2 Tage und 1 Tag vor der Abwicklung) mit. Der Vorteil der Aufteilung der Energie auf die anderen Bilanzgruppen ist, dass die Transaktionskosten der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien minimal sind, weil die gesamte Energiemenge bereits zum Marktpreis an die Bilanzgruppen verkauft ist. Der Nachteil ist der Markteingriff bei den übrigen Bilanzgruppen, welche die ihnen zugewiesene Energiemenge nur bedingt antizipieren können. Zudem hat der Bilanzgruppenverantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien keinen Anreiz, die Kosten für Ausgleichsenergie zu minimieren.

Die Bilanzgruppen haben den Marktpreis an die nationale Netzgesellschaft und nicht an die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zu vergüten. Damit soll verhindert werden, dass die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien Kenntnis vom Endverbrauch in allen anderen Bilanzgruppen erhält und die Daten z.B. an ihre Muttergesellschaft weitergibt. Dies würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Absatz 5: Die Vollzugskosten der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien dürfen einen angemessenen Gewinn beinhalten.

Art. 22 **Regel- und Ausgleichsenergie**

Der Abruf von Regelenergie erfolgt gemäss Absatz 1 vorrangig aus erneuerbarer Energie. Elektrizität aus Wasserkraft in der Schweiz soll weiterhin die tragende Säule bilden, welche die Systemstabilität gewährleistet. Mit einem Wasserkraftanteil von 55 % an der Landeserzeugung dürfte dies auch ökonomisch vertretbar sein. Allerdings wird mit dieser Bestimmung der Markt für Regelenergie eingeschränkt und damit die Systemdienstleistungen tendenziell verteuert. Dabei geht es um substantielle Beträge: Die internationalen Standards verlangen Reserven im Umfang der grössten Produktionseinheit (Das Kernkraftwerk Leibstadt hat eine Leistung von 1165 MW).

Die Vorrangregelung für Regelenergie aus erneuerbarer Energie gilt auch für grenzüberschreitend vorgehaltene Energie gemäss Absatz 2.

Absatz 3 enthält die Grundsätze für die Preisfestsetzung der Ausgleichsenergie. Die Bestimmung lässt ausreichend Gestaltungsspielraum, z.B. zu welchem Zeitpunkt der Preis für Ausgleichsenergie festgesetzt wird, für welche Zeitintervalle Arbeitspreise und/oder Leistungspreise festgesetzt werden oder ob Bilanzgruppen mit einer die Regelzonenabweichung stabilisierenden Abweichung entschädigt werden.

Art. 23 **Verfahren zur Handhabung von Engpässen bei grenzüberschreitenden Lieferungen**

Die Vorrangstellung des Inlandkonsumenten bei grenzüberschreitenden Auktionen ist Gegenstand der bilateralen Verhandlungen mit der EU.

Gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c StromVG ist die ECom zuständig für den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 StromVG. Der Bericht gemäss Absatz 1 zuhanden der ECom enthält das Verfahren mit den konkreten Bedingungen, zu denen ein Vorrang geltend gemacht werden kann und die Reihenfolge der Priorisierung der Verträge. Der Antrag der nationalen Netzgesellschaft für die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 StromVG sollte Ausführungen zu den technischen und betrieblichen Auswirkungen, wie z.B. der Effizienz der Massnahmen zur Maximierung der verfügbaren Kapazität, enthalten, insbesondere bei der Verwendung der Einnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität gemäss Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe a StromVG (Redispatch).

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass mit der Vorrangregelung gemäss Artikel 13 Absatz 3 StromVG nur die Importverträge für die Belieferung fester Endverbraucher in der Schweiz priorisiert werden. Es soll ausgeschlossen werden, dass Importeure alle Lieferungen als für Endverbraucher bestimmt deklarieren und so ungerechtfertigt vom Vorrang profitieren. Die in diesem Absatz enthaltenen Einschränkungen führen dazu, dass diese Vorrangregelung nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Die Nicht-Erfüllbarkeit der Lieferpflicht ohne Importe ist schwer nachzuweisen. Als Nachweis wäre eine deutlich überhöhte (liquide) Preisnotierung für die Schweiz im Verhältnis zu den umliegenden Märkten in der entsprechenden Zeitperiode denkbar.

Die zugeteilten Mengen und Erlöse gemäss Absatz 3 werden z.B. je Grenze und Produkt (z.B. Monatsband) aggregiert veröffentlicht. Die priorisierten Mengen sind gesondert auszuweisen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 24

Wesentliche Bereiche des Vollzugs sind durch das Gesetz und die Verordnung der ECom zugeordnet. Das Bundesamt ist für den Vollzug der übrigen Bereiche zuständig. Dazu gehört insbesondere der Erlass von Ausführungsbestimmungen, die Bezeichnung des Verantwortlichen der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (Artikel 20 Absatz 2) sowie die Genehmigung der Regeln für die Einspeisung in diese Bilanzgruppe (Artikel 21 Absatz 2).

Wie in anderen Politikbereichen sind die Wirkungen der behördlichen Massnahmen regelmässig zu untersuchen.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 25 Erhöhung der Elektrizitätstarife

Feste Endverbraucher haben in der ersten Phase der Marktöffnung keinen Anspruch auf Netzzugang.

Hier spielt der Markt noch nicht. Sie bedürfen daher eines besonderen Schutzes.

Es soll vermieden werden, dass der Systemwechsel zum Anlass genommen wird, um die Tarife zu erhöhen. Das StromVG und die Verordnung lösen keinen eigentlichen Kostenschub aus. Allfällige zusätzliche Kosten durch das Mess- und Informationsmanagement können mit den geäußerten Gewinnen, welche die Branche in den letzten Jahren im Monopol erzielt hat, finanziert werden. Zudem bieten sich mit der Marktöffnung auch neue Chancen, Elektrizität günstiger einzukaufen. Die unmittelbar vor Inkrafttreten von Artikel 5 geltenden Elektrizitätstarife bzw. integrierten Tarife dürfen daher nur mit Genehmigung der EICom erhöht werden. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen stehen zu 83% im Eigentum der öffentlichen Hand. Es liegt daher in der Verantwortung der öffentlichen Hand, vorsorgliche Tarifierhöhungen vor Inkrafttreten des StromVG zu verhindern. Werden die Tarife trotzdem erhöht, richten sich die möglichen Massnahmen vor Inkrafttreten des StromVG nach dem Preisüberwachungsgesetz.

Die Elektrizitätstarife sind nach Artikel 10 zu veröffentlichen.

Art. 26 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

Stromlieferungsverträge werden von dieser Bestimmung nicht tangiert (siehe dazu auch Botschaft zum StromVG, Bundesblatt 2005, S. 1677), ebenso wenig Verträge mit festen Endverbrauchern; feste Endverbraucher haben keinen Netzzugang.

Absatz 1: Verträge oder einzelne Vertragsbestimmungen, die den Regeln über den Netzzugang oder das Netznutzungsentgelt widersprechen, würden das StromVG unterlaufen und verlieren daher mit Inkrafttreten der Gesetzesartikel über den Netzzugang und das Netznutzungsentgelt ihre Gültigkeit. Bei der Zuteilung von Kapazitäten im Netz haben nur die explizit in Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 2 StromVG genannten Lieferungen Vorrang, hingegen nicht Verträge, welche der Pfadbetrachtung entspringen.

Absatz 2: Hat ein Vertragspartner als Nichteigentümer Investitionen in das Netz getätigt und wurde ihm im Gegenzug z.B. ein Recht auf unentgeltliche Netznutzung eingeräumt, kann das Wegfallen der Vereinbarungen zu einer unverhältnismässigen Benachteiligung führen. An die Stelle der unentgeltlichen Netznutzung kann durch Vertragsanpassung z.B. eine Beteiligung am Netznutzungsentgelt treten.

Art. 27 Änderung bisherigen Rechts

Verordnung vom 22. November 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie

Das Bundesamt kann zur Deckung notwendiger Kosten aus der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden direkt an die nationale Netzgesellschaft Rechnung stellen (Artikel 28 StromVG). Die nationale Netzgesellschaft wiederum stellt diese Kosten den Bilanzgruppen in Rechnung (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b).

Art. 28

Inkrafttreten

Die Frage des Inkrafttretens der Stromversorgungsgesetzgebung und der revidierten Energiegesetzgebung ist mit den betroffenen Kreisen intensiv diskutiert worden.

Für eine möglichst rasche Inkraftsetzung spricht, dass ein weiterer Aufschub der Marktöffnung politisch nicht verantwortbar ist. Gegenwärtig besteht eine grosse Rechtsunsicherheit über die Rahmenbedingungen des Netzzugangs. Dies behindert Investitionen. Das rasche Inkrafttreten ist auch für die internationale Zusammenarbeit wichtig. Die EICom und die nationale Netzgesellschaft sollen sich in den internationalen Gremien einbringen können. Zudem soll auch Artikel 6 möglichst schnell in Kraft treten.

Im Bereich der Energiegesetzgebung soll die zusätzliche Förderung erneuerbarer Energien möglichst rasch greifen.

Aus diesen Gründen wird grundsätzlich ein Inkrafttreten am 1. Januar 2008 angestrebt. Am 1. Januar 2008 sollen insbesondere die Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung und die entsprechenden Gesetzesbestimmungen zur Versorgungssicherheit, zur Kostenrechnung, zur Information und zum Messwesen und zu grenzüberschreitenden Lieferungen in Kraft treten.

Damit der Netzzugang Dritter gewährleistet werden kann, wird unter anderem ein Bilanzgruppenmodell eingeführt. Die dafür notwendigen Informationsprozesse und das Messwesen sind erst im Aufbau und werden am 1. Januar 2008 noch nicht betriebsbereit sein. Die zahlreichen Informatikprojekte können in so kurzer Zeit nicht umgesetzt werden. Die Bestimmungen über die Berechnung und Überwälzung von Kosten sowie zum Bilanzmanagement sollen daher grundsätzlich erst am 1. Oktober 2008 in Kraft treten, ebenso die entsprechenden Bestimmungen im StromVG, insbesondere Artikel 13 - 15 StromVG.

Da auch der neue Vergütungsmechanismus für Elektrizität aus erneuerbaren Energien über das Bilanzgruppensystem abgewickelt wird, kann die Revision der Energieverordnung mit den entsprechenden Gesetzesbestimmungen ebenfalls erst auf den 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt werden.

Hingegen sollen die neuen Anforderungen an Haushaltslampen (Anhang 2.3 der Energieverordnung) schon am 1. Januar 2008 in Kraft treten.



Bern, 27. Juni 2007

An die Kantonsregierungen

Stromversorgungsverordnung und Revision der Energieverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Am 23. März haben die eidgenössischen Räte das Stromversorgungsgesetz verabschiedet. Die Referendumsfrist endet am 12. Juli 2007. Das Referendum gegen diese Vorlage wurde nicht ergriffen.

Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis zum **15. Oktober 2007**. Aufgrund der Dringlichkeit des Geschäfts kann leider keine Fristverlängerung gewährt werden.

Der Erlass der Stromversorgungsverordnung und die Revision der Energieverordnung bilden - wie schon das Stromversorgungsgesetz und die Revision des Energiegesetzes - ein Ganzes und sind beide Teil eines politischen Kompromisses. Der Entwurf der Stromversorgungsverordnung ist bewusst schlank gehalten. Es werden die wesentlichen Grundsätze festgehalten. Die administrativen und technischen Einzelheiten sollen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (Art. 3 Abs. 2 StromVG) durch die Netzbetreiber geregelt werden. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat bereits zahlreiche Dokumente zu den Prozessen im liberalisierten Strommarkt erarbeitet. Der Verordnungsentwurf regelt die erste Stufe der Strommarktöffnung, in welcher die festen Endverbraucher noch keinen Anspruch auf Netzzugang haben. Die Verordnung soll für den Übergang zur vollen Marktöffnung total revidiert werden. Der Entwurf enthält Grundlagen für die Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten und damit des Netznutzungsentgelts. Ebenso wird die Überwälzung dieser Kosten geregelt. Die Bestimmungen zum Bilanzmanagement sollen die geordnete Abwicklung der Prozesse in einem liberalisierten Markt ermöglichen. Für die erneuerbaren Energien wird eine eigene Bilanzgruppe geschaffen.

Schwerpunkt der Revision der Energieverordnung bilden Ausführungsbestimmungen zur Abnahme und Vergütung der durch Neuanlagen produzierten Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Es wird konkretisiert, was unter Neuanlagen zu verstehen ist. Eine grosse Herausforderung ist es, die Gestehungskosten von Referenzanlagen festzulegen. Die Referenzanlagen werden dazu in den Anhängen zum Verordnungsentwurf nach Technologie, Einsatzgebiet und Leistungsklasse gegliedert. Bei der Be-



rechnung der Gestehungskosten werden soweit möglich Erfahrungswerte zu Grunde gelegt. Eine weitere Herausforderung ist es, dafür zu sorgen, dass die Summe der Zuschläge 0,6 Rappen pro kWh auf dem Endverbrauch nicht überschreitet. Dazu wird ein Voranmelde- und Bescheidverfahren eingeführt. Die nationale Netzgesellschaft prüft die Projekte. Der Projektant erhält einen verbindlichen Entscheid und somit Planungssicherheit. Zur Erstattung und Überwälzung der Mehrkosten legt das Bundesamt für Energie als erstes jährlich und zum voraus einen Zuschlag fest. Die nationale Netzgesellschaft erhebt den Zuschlag vierteljährlich bei den Netzbetreibern und speist diesen in einen Fonds ein. Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien vergütet die Energie vierteljährlich gegenüber dem Produzenten. Damit werden Zinslasten bei den Netzbetreibern vermieden, wie sie nach dem heutigen System der Kostenvergütung anfallen.

Die Frage des Inkrafttretens der Stromversorgungsgesetzgebung und der revidierten Energiegesetzgebung ist mit den betroffenen Kreisen ausführlich diskutiert worden. Die Stromversorgungsverordnung soll grundsätzlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten, einzelne Artikel - insbesondere das Bilanzmanagement und damit die eigentliche Marktöffnung - erst am 1. Oktober 2008. Die Revision der Energieverordnung kann aus technischen Gründen (Bilanzmanagement) ebenfalls erst auf den 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt werden.

Bemerkungen und Änderungsvorschläge zur Stromversorgungsverordnung richten Sie bitte an: Bundesamt für Energie, Sektion Recht, Nicole Zeller, 3003 Bern, nicole.zeller@bfe.admin.ch

Bemerkungen und Änderungsvorschläge zur Revision Energieverordnung richten Sie bitte an: Bundesamt für Energie, Sektion Recht, Peter Koch, 3003 Bern, peter.koch@bfe.admin.ch

Der erläuternde Bericht wird nach dem Vernehmlassungsverfahren nicht mehr überarbeitet.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.bfe.admin.ch> oder <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Leuenberger
Bundesrat



Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht Stromversorgungsverordnung
(d, f, i)
- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht Revision Energieverordnung
(d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)



Bern, 27. Juni 2007

Politische Parteien
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Dachverbände der Wirtschaft
Interessierte Kreise

Stromversorgungsverordnung und Revision der Energieverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. März haben die eidgenössischen Räte das Stromversorgungsgesetz verabschiedet. Die Referendumsfrist endet am 12. Juli 2007. Das Referendum gegen diese Vorlage wurde nicht ergriffen.

Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis zum **15. Oktober 2007**. Aufgrund der Dringlichkeit des Geschäfts kann leider keine Fristverlängerung gewährt werden.

Der Erlass der Stromversorgungsverordnung und die Revision der Energieverordnung bilden - wie schon das Stromversorgungsgesetz und die Revision des Energiegesetzes - ein Ganzes und sind beide Teil eines politischen Kompromisses. Der Entwurf der Stromversorgungsverordnung ist bewusst schlank gehalten. Es werden die wesentlichen Grundsätze festgehalten. Die administrativen und technischen Einzelheiten sollen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (Art. 3 Abs. 2 StromVG) durch die Netzbetreiber geregelt werden. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat bereits zahlreiche Dokumente zu den Prozessen im liberalisierten Strommarkt erarbeitet. Der Verordnungsentwurf regelt die erste Stufe der Strommarktöffnung, in welcher die festen Endverbraucher noch keinen Anspruch auf Netzzugang haben. Die Verordnung soll für den Übergang zur vollen Marktöffnung total revidiert werden. Der Entwurf enthält Grundlagen für die Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten und damit des Netznutzungsentgelts. Ebenso wird die Überwälzung dieser Kosten geregelt. Die Bestimmungen zum Bilanzmanagement sollen die geordnete Abwicklung der Prozesse in einem liberalisierten Markt ermöglichen. Für die erneuerbaren Energien wird eine eigene Bilanzgruppe geschaffen.

Schwerpunkt der Revision der Energieverordnung bilden Ausführungsbestimmungen zur Abnahme und Vergütung der durch Neuanlagen produzierten Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Es wird konkretisiert, was unter Neuanlagen zu verstehen ist. Eine grosse Herausforderung ist es, die Gestehungskosten von Referenzanlagen festzulegen. Die Referenzanlagen werden dazu in den Anhängen zum Verordnungs-



entwurf nach Technologie, Einsatzgebiet und Leistungsklasse gegliedert. Bei der Berechnung der Gestehungskosten werden soweit möglich Erfahrungswerte zu Grunde gelegt. Eine weitere Herausforderung ist es, dafür zu sorgen, dass die Summe der Zuschläge 0,6 Rappen pro kWh auf dem Endverbrauch nicht überschreitet. Dazu wird ein Voranmelde- und Bescheidverfahren eingeführt. Die nationale Netzgesellschaft prüft die Projekte. Der Projektant erhält einen verbindlichen Entscheid und somit Planungssicherheit. Zur Erstattung und Überwälzung der Mehrkosten legt das Bundesamt für Energie als erstes jährlich und zum voraus einen Zuschlag fest. Die nationale Netzgesellschaft erhebt den Zuschlag vierteljährlich bei den Netzbetreibern und speist diesen in einen Fonds ein. Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien vergütet die Energie vierteljährlich gegenüber dem Produzenten. Damit werden Zinslasten bei den Netzbetreibern vermieden, wie sie nach dem heutigen System der Kostenvergütung anfallen.

Die Frage des Inkrafttretens der Stromversorgungsgesetzgebung und der revidierten Energiegesetzgebung ist mit den betroffenen Kreisen ausführlich diskutiert worden. Die Stromversorgungsverordnung soll grundsätzlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten, einzelne Artikel - insbesondere das Bilanzmanagement und damit die eigentliche Marktöffnung - erst am 1. Oktober 2008. Die Revision der Energieverordnung kann aus technischen Gründen (Bilanzmanagement) ebenfalls erst auf den 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt werden.

Bemerkungen und Änderungsvorschläge zur Stromversorgungsverordnung richten Sie bitte an: Bundesamt für Energie, Sektion Recht, Nicole Zeller, 3003 Bern, nicole.zeller@bfe.admin.ch

Bemerkungen und Änderungsvorschläge zur Revision Energieverordnung richten Sie bitte an: Bundesamt für Energie, Sektion Recht, Peter Koch, 3003 Bern, peter.koch@bfe.admin.ch

Der erläuternde Bericht wird nach dem Vernehmlassungsverfahren nicht mehr überarbeitet.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.bfe.admin.ch> oder <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Leuenberger
Bundesrat



Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht Stromversorgungsverordnung (d, f, i)
- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht Revision Energieverordnung (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)



27. Juni 2007

Stromversorgungsverordnung und Revision Energieverordnung - Liste der Vernehmlassungsadressaten

1. Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) des NR und des SR

2. Alle Kantone

(inkl. Konferenz kantonaler Energiedirektoren und Konferenz der kantonalen Energiefachstellen)

3. Politische Parteien

- Alternative Kanton Zug
- Alternative Liste
- Alliance de Gauche
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
- Christlich-soziale Partei
- Eidgenössisch-Demokratische Union
- Evangelische Volkspartei der Schweiz
- Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
- Grüne Partei der Schweiz
- Grünes Bündnis
- Grünliberale Zürich
- Lega dei Ticinesi
- Liberale Partei der Schweiz
- Partei der Arbeit der Schweiz
- Schweizer Demokraten
- Schweizerische Volkspartei
- Solidarités
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz

4. Wirtschaftsverbände

- Aluminium-Verband Schweiz
- cemsuisse, Verband der schweizerischen Cementindustrie



- economiesuisse
- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz
- Fédération romande des syndicats patronaux
- Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen
- Hauseigentümergeverband Schweiz
- Kaufmännischer Verband Schweiz
- Schweiz. Arbeitgeberverband
- Schweiz. Bankiervereinigung
- Schweiz. Bauernverband
- Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie
- Schweiz. Gewerbeverband
- Schweiz. Gewerkschaftsbund
- Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein
- Schweiz. Technischer Verband
- Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste
- Schweiz. Vereinigung zum Schutze der kleinen und mittleren Bauern
- Swissmem
- Travail.Suisse
- Verein Schweiz. Aluminium-Industrieller
- Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft
- Verband der Schweiz. Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie
- Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen
- Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels
- Vereinigung Schweiz. Industrie-Holdinggesellschaften

5. Energiepolitische und energietechnische Organisationen

- Agentur für erneuerbare Energien
- Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
- Arbeitsgemeinschaft für dezentrale Energieversorgung
- Arbeitsgemeinschaft Wärmepumpen
- Arbeitsgruppe Christen und Energie
- Association des professionnels romands de l'énergie solaire
- Association pour le développement des énergies renouvelables
- Biomasse Schweiz (Fachverband Biomasse)
- Biomassenergie (Fachverband Biomasse)
- Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)
- EFET-Suisse (European Federation of Energy Traders)



- Energiefachleute Schweiz
- Energieforum Schweiz
- Erdöl-Vereinigung
- Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz
- Forum Wissenschaft und Energie
- Holzenergie Schweiz
- Informationsstelle für Elektrizitätsanwendung
- Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer
- Kommission für Anschlussbedingungen der unabhängigen Energieproduzenten
- Office d'électricité de la Suisse romande
- Schweiz. beratende Haustechnik- und Energie-Ingenieure
- Schweiz. Brennstoffhändler-Verband
- Schweiz. Elektrotechnischer Verein
- Schweizer EnergieingenieurInnen
- Schweiz. Energiestiftung
- Schweiz. Fachverband der Energiebeauftragten im Betrieb
- Schweiz. Fachverband für Sonnenenergie
- Schweiz. Fachverband für Wärmekraftkopplung
- Schweiz. Vereinigung für Atomenergie
- Schweizerische Vereinigung für Geothermie - Geothermie.CH (Fachverband Geothermie)
- Schweiz. Vereinigung für ökologisch bewusste Unternehmensführung
- Schweiz. Vereinigung für Sonnenenergie
- Schweiz. Wasserwirtschaftsverband
- Sonnenenergie-Fachverbund Schweiz
- Stiftung Solar Agentur Schweiz
- Suisse Eole (Fachverband Windenergie)
- Swiss Contracting
- Swisselectric
- swissgrid
- Swisspower
- Verband der Betriebsleiter und Betreiber Schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen (VBSA)
- Verband der Schweiz. Gasindustrie
- Verband Schweiz. Elektrizitätswerke
- Verband Schweiz. Elektrizitätsunternehmen
- Verband Schweiz. Fernwärmeerzeuger und -verteiler
- Verein Energy Certificate System ECS Schweiz
- Verein für umweltgerechte Elektrizität
- Vereinigung exportierender Elektrizitätsunternehmen



6. Konsumentenorganisationen

- Aktionsgemeinschaft der ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen
- Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana
- Fédération romande des consommateurs
- Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen
- Konsumentenforum Schweiz
- Präsidentenkonferenz der Kantonalverbände für Stromkonsumenten
- Schweiz. Energie-Konsumenten-Verband von Industrie und Wirtschaft
- Stiftung für Konsumentenschutz

7. Umweltschutzorganisationen

- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
- FachFrauen Umwelt
- Greenpeace Schweiz
- Kontaktstelle Umwelt
- Naturfreunde Schweiz
- Pro Natura
- Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat (Rheinaubund)
- Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz
- Schweiz. Greina-Stiftung
- Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege
- Schweizer Heimatschutz
- World Wildlife Fund Schweiz

8. Weitere

- alliance F - Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
- BLS Lötschbergbahn AG
- Coop Schweiz
- Evangelischer Frauenbund der Schweiz
- Migros-Genossenschafts-Bund
- Schweiz. Bundesbahnen (SBB Energie)
- Schweiz Tourismus
- Schweiz. Akademie der technischen Wissenschaften
- Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
- Schweiz. Bundesbahnen
- Schweiz. Gemeindeverband
- Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein
- Schweiz. Kantonsplanungskonferenz



- Schweiz. Katholischer Frauenbund
- Schweiz. Städteverband
- Schweiz. Vereinigung für Landesplanung
- Verband öffentlicher Verkehr
- Wettbewerbskommission